



Dies ist ein kostenloses Update zu:

Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr

6. Auflage 2019

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum
Download bereit – Stand 29.12.2019)¹

9.5.1 Einführung eines neuen Pauschbetrages für Arbeitnehmer mit Übernachtung auf Kraftfahrzeugen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG)

Mit dem Jahressteuergesetz für 2019 hat der Gesetzgeber die Einführung einer Werbungskostenpauschale von 8 Euro pro Tag ab 2020 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG) für die Mehraufwendungen, die Arbeitnehmern für die Übernachtung während ihrer beruflichen Fahrtätigkeit in bzw. auf diesem Fahrzeug des Arbeitgebers oder dem Fahrzeug eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten entstehen eingeführt (für jeden Tag an denen ihnen Verpflegungspauschbeträge zustehen würden).

Nach der Gesetzesbegründung beabsichtigt der Gesetzgeber dabei insbesondere (aber wohl nicht nur) Berufskraftfahrer zukünftig steuerlich zu begünstigen.

Insoweit hatte bereits der Bundesfinanzhof im Jahre 2012 entscheiden², dass ein Kraftfahrer der in der Schlafkabine seines Lkw übernachtet, die Pauschalen für Übernachtungen bei Auslandsdienstreisen nicht anzuwenden sind. Allerdings hatte der BFH eine gewisse Pauschalierung zugelassen, indem er ausgeführt hat, dass wenn Einzelnachweise nicht vorliegen, die tatsächlichen Aufwendungen zu schätzen sind. Das BMF hatte daraufhin den Nachweis in einem vereinfachten Verfahren zugelassen.³ Als Reiseebenkosten in diesem Sinne kommen z. B. Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen (Toiletten sowie Dusch- oder Waschgelegenheiten) auf Raststätten und Aufwendungen für die Reinigung der eigenen

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

www.stburbahns.de

² BFH, Urteil vom 28. 3. 2012 - VI R 48/11 (Schleswig-Holsteinisches FG 30. 6. 2011 5 K 108/10) , EFG 2012, EFG Jahr 2012 Seite 31,

³ BMF Schreiben vom 4. 12. 2012 IV C 5 - S 2353/12/10009, BStBl. I 2012, 1249,

Schlafkabine in Betracht. Diese Rechtsprechung hatte der Gesetzgeber bei der Formulierung des neuen Gesetzes wohl im Sinn.

Meines Erachtens besteht dabei allerdings die Gefahr, dass andere Berufsgruppen, - nämlich insbesondere Bordpersonal (Seeleute, Flugpersonal, Bahnpersonal), die auch auf ihrem Fahrzeug übernachten – von der Förderung nach dem derzeitigen Gesetzeswortlauf ausgeschlossen werden könnten.

Dies liegt an der Formulierung der Begünstigung von Übernachtungen in dem „*Kraftfahrzeug*“. Der Begriff „Kraftfahrzeuge“ könnte zum Ausschluss von anderen Verkehrsmitteln (etwa „Wasserfahrzeuge“ oder „Luftfahrzeuge“) und mithin zum Ausschluss von anderem Bordpersonal (Seeleute, Flugpersonal, Bahnpersonal) von der Förderung führen.

Der Begriff „Kraftfahrzeug“ muss ausgelegt werden und findet sich etwa bereits in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG Anwendung (private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Kfz). Danach werden andere Wirtschaftsgüter (Schiffe, Flugzeuge, Züge) regelmäßig nicht als Kraftfahrzeuge angesehen.⁴ Als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Auch diese Definition würde also andere Beförderungsmittel (Wasser-und Luftfahrzeuge, Züge) wohl ausschließen.

Unbenommen bleibt Bordpersonal jedoch abweichende Kosten im Sinne des ursprünglichen BFH Urteils VI R 48/11 vorzutragen und ggf. im Sinne einer vereinfachten Pauschalierung geltend zu machen (tatsächliche entstandene Übernachtungsaufwendungen, die vereinfacht geltend gemacht werden). Ob solche Kosten pauschal mit 8 Euro pro Tag analog zur Neuregelung für Übernachtungen auf Kraftfahrzeugen geschätzt werden können, bleibt jedoch abzuwarten.

⁴ vgl. Ehmcke in Blümich, § 6, Tz. 1013a